

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsportverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



Jahreshauptversammlung 2024

14.02.2024

Liebes Vereinsmitglied,
für Montag, den 11. März 2024 möchten wir Dich herzlich um 19 Uhr im Restaurant R-Cafè, Im
Lennedamm 11, 58642 Iserlohn zur Jahreshauptversammlung einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl eines Protokollführers
3. Festlegung der Beschlussfähigkeit
4. Totenehrung
5. Bericht des 1. Vorsitzenden
6. Bericht des 1. Geschäftsführers
7. Bericht des 1. Schatzmeisters
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Bericht des Sportwarts
10. Bericht des Damenwarts
11. Bericht des Jugendwarts
12. Aussprache zu den Berichten
13. Wahl eines Versammlungsleiters
14. Entlastung des Vorstandes
15. Anträge
16. Neuwahlen
 - a) 2. Vorsitzender (2 Jahre)
 - b) 1. Geschäftsführer (2 Jahre)
 - c) Schatzmeister (2 Jahre)
 - d) 1. Jugendwart (2 Jahre)
 - e) Damenwart (2 Jahre)
 - f) Ein Kassenprüfer
 - g) Ein Beisitzer
17. Antrag Satzungsänderung
18. Sonstiges
Terminabstimmung Veranstaltungen, weitere Themen

Anträge zur JHV müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
Da eine Satzungsänderung (Punkt 17) geplant ist, müssen mindestens 31 stimmberechtigte Mitglieder (ab
16. Jahren) für die Satzungsänderung teilnehmen. Daher hoffen wir auf eine hohe Beteiligung an der
Jahreshauptversammlung und freuen uns auch Dich begrüßen zu dürfen.
Alle Änderungsvorschläge befinden sich im Anhang dieser Einladung.

Mit sportlichen Grüßen
Emre Yenen (1. Vorsitzender)
Arian Zimny (1. Geschäftsführer)

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsporverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



ANHANG

Änderungsvorschläge (in ROT) zur Satzungsänderung zum 17.02.2025

§ 1 Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen TTV (Tischtennisverein) Letmathe 1954 e.V. mit Sitz in Iserlohn-Letmathe. Er ist 1954 unter dem Namen DJK Westfalia Oestrich gegründet worden und schloss sich im Jahre 1965 mit DJK Germania Stübbecke zusammen. Laut Versammlungsbeschluss wurde der Verein in TTV Letmathe 1954 umbenannt und das Gründungsjahr 1954 anerkannt. 1987 beschloss eine ordentliche Mitgliederversammlung den TTV durch das Amtsgericht in das Vereinsregister eintragen zu lassen, um ihn rechtsfähig zu machen. Mit der Eintragung erhielt der Verein den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

2. Der Verein ist seit dem 14.06.1961 Mitglied des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V. und unterliegt somit dessen Satzung und Ordnung. Der TTV Letmathe 1954 e.V. ist Mitglied des Stadtsporverbandes für Iserlohn e.V.

3. Die Vereinsfarben sind grün/schwarz.

§ 2 Zweck

Der TTV betreibt und fördert den Volkssport Tischtennis.

§ 2 Zweck (NEU)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisports.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Trainingsbetriebs.
2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports.
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeitern.
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
6. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
7. Talentsichtung und Talentförderung, insbesondere im Jugendbereich.
8. Schaffung von Angeboten zur bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1 a. Der Zweck wird verfolgt, ausschließlich und unmittelbar den Tischtennisport auf gemeinnütziger Grundlage und nach den Regeln des Amateursports zu betreiben.

1 b. Seine Jugendabteilungen haben jugendpflegerischen Charakter.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Übernahme von Aufgaben erfolgt ehrenamtlich. Entstandene Kosten werden, soweit sie belegbar sind, erstattet.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein bietet einen geordneten Spielbetrieb durch Zusammenarbeit mit der Stadt Iserlohn, dem Kreis, dem Bezirk und dem WTTV. Er sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten und stellt die Tischtennistische, Netze, Bälle, sowie einheitliche zulässige Sportkleidung nach seinen finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung.

6. Der Verein sorgt für genügenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Sportärztliche Untersuchung wird empfohlen.

7. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Spielvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen. Er fördert die allgemeinen Aufgaben im deutschen Sport.

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsporverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



§ 3 Gemeinnützigkeit (NEU)

- ~~a. Der Zweck wird verfolgt, ausschließlich und unmittelbar den Tischtennissport auf gemeinnütziger Grundlage zu betreiben. und nach den Regeln des Amateursports zu betreiben.~~
- ~~1 b. Seine Jugendabteilungen haben jugendpflegerischen Charakter.~~
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Übernahme von Aufgaben erfolgt ehrenamtlich. Entstandene Kosten werden, soweit sie belegbar sind, erstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein bietet einen geordneten Spielbetrieb durch Zusammenarbeit mit der Stadt Iserlohn, dem Kreis, dem Bezirk und dem WTTV. Er sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten und stellt die Tischtennistische, Netze und Bälle. An der Beschaffung und Finanzierung der Sportbekleidung beteiligt sich der Verein. Über den Beteiligungsanteil wird per Vorstandsbeschluss entschieden.
6. Der Verein sorgt für genügenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Sportärztliche Untersuchung wird empfohlen.
- ~~7. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Spielvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen. Er fördert die allgemeinen Aufgaben im deutschen Sport.~~

§ 4 Stimmrecht

Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der bei Jugendlichen von mindestens einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss. Über die Aufnahme selbst entscheidet dann der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein unterscheidet in folgende Beitragsgruppen:

- aktive Mitglieder, die aktiv für den Verein tätig sind
- passive Mitglieder und Förderer
- Nachwuchs: 1. Jugend
2. Schüler/innen
- Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Höhe der Beiträge, die Einstufung und die Aufnahmegebühr kann nur die Jahreshauptversammlung entscheiden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag (NEU)

Die Beitragsgruppen und Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe der Beiträge, die Einstufung und die Aufnahmegebühr kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.

Die aktuell gültige Beitragsordnung wird nach jeder Änderung über die Webseite des Vereins und im Aushang der Trainings- und Spielstätten veröffentlicht.

~~Der Verein unterscheidet in folgende Beitragsgruppen:~~

- ~~aktive Mitglieder, die aktiv für den Verein tätig sind~~
- ~~passive Mitglieder und Förderer~~
- ~~Nachwuchs: 1. Jugend
2. Schüler/innen~~
- ~~Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Höhe der Beiträge, die Einstufung und die Aufnahmegebühr kann nur die Jahreshauptversammlung entscheiden.~~

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsportverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



§ 7 Beitragszahlung

Der Beitrag ist halbjährlich bis Ende des zweiten Monats des jeweiligen Halbjahres zu entrichten. Wird der Beitrag trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt, kann durch den Vorstand der Ausschluss vorgenommen werden. Der Beitrag für das Halbjahr ist aber dennoch zu entrichten. Beitragsrückstand beinhaltet grundsätzlich Verlust des Versicherungsschutzes und Ausschluss von der Benutzung der sportlichen Anlagen.

§ 7 Beitragszahlung (NEU)

Der Beitrag wird halbjährlich bis Ende des ersten Monats des jeweiligen Halbjahres erhoben. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Der Beitrag kann nur per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben werden. Die SEPA-Lastschrift ist eine Bedingung für die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorausgegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied über den Postweg oder per E-Mail mitzuteilen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Halbjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere Stundungen oder der Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Halbjahres möglich. Er muss bis zum 31.03. bzw. 30.09. schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Bei Jugendlichen ist ein Austritt nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung von mindestens einem Erziehungsberechtigten gültig. Dem Verein sind unaufgefordert die dem Verein gehörenden Gegenstände wie Sportkleidung, Pässe etc. auszuhändigen.

§ 8 Austritt (NEU)

~~Der Austritt aus dem Verein~~ Der **Vereinsaustritt** ist nur zum Ende des Halbjahres möglich. Er muss bis zum 31.03. bzw. 30.09. schriftlich **über den Postweg oder per E-Mail** dem Vorstand mitgeteilt werden. Bei Jugendlichen ist ein Austritt nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung von mindestens einem Erziehungsberechtigten gültig. Dem Verein sind unaufgefordert die dem Verein gehörenden Gegenstände wie Sportkleidung, Pässe etc. auszuhändigen.

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsportverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



§ 9 Haftung (NEU)

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit diese Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen sowie Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Verhaltensregeln (neu § 10)

1. Sportlich faires und kameradschaftliches Verhalten sollte Selbstverständlichkeit sein. Sich für die Belange des Vereins einzusetzen, wird erwartet, ebenso die Unterstützung der Arbeit des Vorstandes.
2. Wer gegen die Satzung oder die Spielordnung grob verstößt, kann durch den Vorstand bzw. eine Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden bzw. seine Spielberechtigung verlieren. Wird zum Ausschluss eine Anhörung verlangt oder der Ausschluss angefochten, muss das Verlangen schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes (neu § 11)

1. Der Vorstand als das Verwaltungsorgan des Vereins setzt sich zusammen aus:
Geschäftsführendem Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
2. Geschäftsführer
- Schatzmeister
1. Jugendwart

sowie den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes:

- Stellv. Schatzmeister
- Sportwart
2. Jugendwart
- Damenwart/in
1. Beisitzer
2. Beisitzer

Es wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar immer im Wechsel, in einem Jahr:

1. Vorsitzender
2. Geschäftsführer
- Sportwart
- Stellv. Schatzmeister
2. Jugendwart
1. Beisitzer

Im nächsten Jahr stehen dann zur Wahl:

2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Damenwart/in
1. Jugendwart
2. Beisitzer

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsportverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

a) Der 1. Vorsitzende (bzw. der 2. Vorsitzende als Stellvertreter) vertritt den Verein nach innen und außen, lädt zu Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Der 2. Vorsitzende ist zuständig für die Verwaltung der vereinseigenen Sportbekleidung.

b) Der 1. Geschäftsführer (bzw. der 2. Geschäftsführer als Stellvertreter) leitet entsprechend der Vorstandsbeschlüsse die Vereinsgeschäfte. Er fertigt Einladungen und Protokolle, führt den Schriftwechsel und verwaltet und vervollständigt die Vereins-Chronik. Der 2. Geschäftsführer ist für die Verwaltung der Geräte zuständig.

c) Der Schatzmeister und sein Stellvertreter verwalten das Vereinsvermögen einschließlich der Beiträge. Er erstellt einen Haushaltsplan und ist verantwortlich für die Überwachung der Vollständigkeit der Mitgliederlisten. Jährlich wird die Kasse von den in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

d) Der 1. Jugendwart (bzw. der 2. Jugendwart als Stellvertreter) betreut die Nachwuchsabteilungen und gilt als deren Interessenvertreter im Vorstand.

e) Der/die Damenwart/in ist für die Damen- und Mädchenabteilung zuständig und sorgt nach Rücksprache mit dem Sportwart, bzw. Jugendwart, für die Aufstellungen und den geordneten Spielbetrieb der Mannschaften.

f) Der Sportwart arbeitet Vorschläge für die Mannschaftsaufstellungen aus und sorgt in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern bzw. der Spielerversammlung für deren Durchsetzung. Er ist erster Ansprechpartner der Mannschaftsführer für den Spielbetrieb und sorgt für dessen geordnete Abwicklung.

g) Die Beisitzer werden ggf. vom Gesamtvorstand mit der Leitung oder Durchführung anfallender Aufgaben betraut.

3. Die Mannschaftsführer jeder Mannschaft haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen nach Rücksprache mit dem Vorstand für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende, für Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung und für die technisch sportliche Ausbildung. In der Sporthalle üben die Mannschaftsführer zusammen die Aufsicht aus. Sie sind daher für einen reibungslosen Ablauf der Trainingsabende und Meisterschaftsspiele verantwortlich. Sie werden in ihren Aufgaben nach Bedarf vom Vorstand unterstützt, um insbesondere faires sportliches Verhalten und Disziplin aller zu garantieren. Die Mannschaftsführer werden von ihrer Mannschaft jeweils für eine bzw. eine halbe Saison gewählt.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes (NEU)

1. Der Vorstand als das Verwaltungsorgan des Vereins setzt sich zusammen aus:
geschäftsführendem Vorstand:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- ~~2. Geschäftsführer~~
- 1. Schatzmeister
- ~~1. Jugendwart~~
- Sportlicher Leiter

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsporverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



sowie den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes:

~~2. Geschäftsführer~~

~~Stellv. Schatzmeister~~ 2. Schatzmeister

~~Sportwart~~

~~2. Jugendwart~~

~~Jugendleiter~~

~~Damenwart/in~~

~~4. Beisitzer~~

~~2. Beisitzer~~

Es wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar immer im Wechsel, in einem Jahr:

1. Vorsitzender

2. Geschäftsführer

~~Sportwart~~ Sportlicher Leiter

~~Stellv. 2. Schatzmeister~~

~~2. Jugendwart~~

~~4. Beisitzer~~

Im nächsten Jahr stehen dann zur Wahl:

2. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

1. Schatzmeister

~~Damenwart/in~~

~~1. Jugendwart~~ Jugendleiter

~~2. Beisitzer~~

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands ~~einzelnen Vorstandsmitglieder~~ sind:

a) Der 1. Vorsitzende (bzw. der 2. Vorsitzende als Stellvertreter) vertritt den Verein nach innen und außen, lädt zu Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. ~~Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden bei den Aufgaben und steht ihm beratend zur Seite. ist zuständig für die Verwaltung der vereinseigenen Sportbekleidung.~~

b) Der 1. Geschäftsführer (bzw. der 2. Geschäftsführer als Stellvertreter) leitet entsprechend der Vorstandsbeschlüsse die Vereinsgeschäfte. Er fertigt Einladungen und Protokolle, führt den Schriftwechsel und verwaltet und vervollständigt die Vereins-Chronik. ~~Der 2. Geschäftsführer ist für die Verwaltung der Geräte zuständig.~~

c) Der 1. Schatzmeister ~~und (bzw. der 2. Schatzmeister als sein Stellvertreter)~~ verwaltet das Vereinsvermögen einschließlich der Beiträge. Er erstellt einen Haushaltsplan und ist verantwortlich für die Überwachung der Vollständigkeit der Mitgliederlisten. Jährlich wird die Kasse von den in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

~~d) Der 1. Jugendwart (bzw. der 2. Jugendwart als Stellvertreter) betreut die Nachwuchsabteilungen und gilt als deren Interessenvertreter im Vorstand.~~

~~e) Der/die Damenwart/in ist für die Damen- und Mädchenabteilung zuständig und sorgt nach Rücksprache mit dem Sportwart, bzw. Jugendwart, für die Aufstellungen und den geordneten Spielbetrieb der Mannschaften.~~

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsporverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



f) Der **Sportwart sportliche Leiter** arbeitet Vorschläge für die Mannschaftsaufstellungen aus und sorgt in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern bzw. der Spielerversammlung für deren Durchsetzung. Er ist erster Ansprechpartner der Mannschaftsführer für den Spielbetrieb und sorgt für dessen geordnete Abwicklung.

g) **Die Der** Beisitzer **wird werden** ggf. vom Gesamtvorstand mit der Leitung oder Durchführung anfallender Aufgaben betraut.

~~3. Die Mannschaftsführer jeder Mannschaft haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen nach Rücksprache mit dem Vorstand für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende, für Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung und für die technisch-sportliche Ausbildung. In der Sporthalle üben die Mannschaftsführer zusammen die Aufsicht aus. Sie sind daher für einen reibungslosen Ablauf der Trainingsabende und Meisterschaftsspiele verantwortlich. Sie werden in ihren Aufgaben nach Bedarf vom Vorstand unterstützt, um insbesondere faires sportliches Verhalten und Disziplin aller zu garantieren. Die Mannschaftsführer werden von ihrer Mannschaft jeweils für eine bzw. eine halbe Saison gewählt.~~

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes (NEU § 12)

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er tagt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und aufbewahrt. Anwesenheitslisten sind zu führen und dem Protokoll hinzuzufügen.
2. Vorstandssitzungen sind im Allgemeinen öffentlich. Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied jeder Mannschaft an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes (NEU)

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gremiums, einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren Online oder in Präsenz fassen. Alle gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes (NEU § 13)

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit übernimmt der Gesamtvorstand bis zur Neuwahl die Arbeiten des Ausgeschiedenen. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bzw. können Positionen des geschäftsführenden Vorstands nicht besetzt werden, so ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis dahin entscheidet über Vorstandsgeschäfte der Restvorstand gemeinsam.
2. Die Übernahme von zwei oder mehreren Ämtern durch eine Person ist nicht zulässig. Ausnahme: ~~Die Ämter Das Amt des Jugendleiters Sportwartes und des Damenwartes können kann~~ in Personalunion von je einem anderen Vorstandsmitglied ~~wahrgenommen werden.~~ Das Amt des Jugendleiters kann von einem anderen Vorstandsmitglied in Personalunion wahrgenommen werden.

§ 14 Aufwandsentschädigung Vorstand (NEU)

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsporverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Mitgliederversammlung (NEU § 15)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste und wichtigste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind Richtschnur der Vorstandsarbeit. Als Mitgliederversammlung bezeichnet man die Jahreshauptversammlung sowie jede außerordentliche Mitgliederversammlung. Die ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie ist im ersten, spätestens jedoch im zweiten Monat eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Bestandteil der Jahreshauptversammlung sind die Berichte:

1. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Damenwart/in
- Sportwart
1. Jugendwart

Ein weiterer Bestandteil der Jahreshauptversammlung ist die Entlastung des Vorstands. Sie wird vorgenommen durch einen für diesen Zweck gewählten Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehört. Auf Verlangen eines Mitglieds ist Einzelentlastung durchzuführen, die auf Antrag durch Stimmzettel erfolgen kann. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, jederzeit auf Antrag ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zu entheben. Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer sowie dem 1. Vorsitzenden (bzw. 2. Vorsitzenden) zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung (NEU § 15)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste und wichtigste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind Richtschnur der Vorstandsarbeit. Als Mitgliederversammlung bezeichnet man die Jahreshauptversammlung sowie jede außerordentliche Mitgliederversammlung. Die ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie ist im ersten, spätestens jedoch im zweiten Monat eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Bestandteil der Jahreshauptversammlung sind die Berichte:

1. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
1. Schatzmeister

~~Damenwart/in~~

~~Sportwart~~ Sportlicher Leiter

~~1. Jugendwart~~ Jugendleiter

Ein weiterer Bestandteil der Jahreshauptversammlung ist die Entlastung des Vorstands. Sie wird vorgenommen durch einen für diesen Zweck gewählten Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehört. Auf Verlangen eines Mitglieds ist Einzelentlastung durchzuführen, die auf Antrag durch Stimmzettel erfolgen kann. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, jederzeit auf Antrag ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zu entheben. Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer sowie dem 1. Vorsitzenden (bzw. 2. Vorsitzenden) zu unterzeichnen.

§ 14 Einberufung zur Mitgliederversammlung (NEU § 16)

Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand schriftlich über den Postweg oder per E-Mail jedes stimmberechtigte Mitglied bis spätestens drei Wochen vor dem Termin ein. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

Die Einladung hat neben Ort und Zeitpunkt mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Begrüßung
2. Wahl eines Protokollführers
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Verlesung des letzten Protokolls
5. Berichte lt. § 13- 15
6. Wahl eines Versammlungsleiters
7. Entlastung

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsporverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



8. Neuwahlen gemäß ~~§ 11~~ dieser Satzung unter Benennung der in dem Jahr anstehenden Positionen

9. Anträge

10. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern können nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen. Soll über ein nicht auf der Tagesordnung stehendes Thema wegen großer Dringlichkeit doch beschlossen werden, muss eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dringlichkeit sein.

§ 15 Geschäftsordnung (NEU § 17)

1. Für Beschlüsse gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende zu entscheiden. Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann nur geändert werden, wenn dieser Punkt ausdrücklich auf der Tagesordnung vermerkt war, mit Angabe welcher Passus, in welcher Form geändert werden soll. Eine Satzungsänderung kann beantragt werden durch den Vorstand oder durch mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder.

2. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen auf einer Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen.

§ 15 Geschäftsordnung (NEU § 17)

1. Für Beschlüsse gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende zu entscheiden. Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann nur geändert werden, wenn dieser Punkt ausdrücklich auf der Tagesordnung vermerkt war, mit Angabe welcher Passus, in welcher Form geändert werden soll. Eine Satzungsänderung kann **beantragt werden** durch den Vorstand oder durch mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder **beantragt werden**.

2. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen auf einer Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen.

§ 16 Beschlussfähigkeit (NEU § 18)

Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist gegeben, wenn entsprechend der Satzung eingeladen wurde und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dies wird festgestellt und geprüft anhand von Anwesenheitslisten zu jeder Versammlung, in die sich jeder Teilnehmer mit Unterschrift einzutragen hat. Sie sind Bestandteil des Protokolls und diesem beizufügen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung (NEU § 19)

Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einberufen werden. Dabei ist die nach § 14 vorgeschriebene Frist und Form zu berücksichtigen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung (NEU)

Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag von **mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder** einberufen werden. Dabei ist die nach § ~~14~~ **16** vorgeschriebene Frist und Form zu berücksichtigen.

§ 18 Auflösung des Vereins (NEU § 20)

Die Auflösung des Vereins ist nach den Regularien einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstand ist gehalten, die Abmeldung beim WTTV nach Auflösung des Vereins sofort und unverzüglich vorzunehmen. Wird der Verein aufgelöst, hat kein Mitglied Ansprüche irgendwelcher Art. Das Barvermögen des Vereins erhält der Stadtsporverband für Iserlohn e.V. Das Sachvermögen erhält der Sport- und Schulausschuss der Stadt Iserlohn.